

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 119.

Dinstag den 5. October

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1662. (3)

Nr. 21821.

G u r r e n d e

über verliehene Privilegien. — Zufolge eingelangter hoher Hofkanzlei-Decrete vom 16. und 21. August l. J., Zahlen 26521 und 23859, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer am 28. Juni und am 12. Juli l. J. nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachstehenden Privilegien zu verleihen befunden:

— 1) Dem Santo Cian, Parfumeur, wohnhaft in Eriest, Nr. 711, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Entdeckung in der Verfertigung einer gallertartigen Himbeeren-Pomade (pomata gelatina di Framboises). — 2) Dem Franz Mauczka, fürstlicher Beamter, wohnhaft in Wien, Landstraße Nr. 441, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung von Vorrichtungen für Ankündigungen und Kundmachungen, welche im Wesentlichen darin bestehen, daß 1. Ankündigungen und Kundmachungen in größerer Form oder Fläche als bisher, sowohl an freien Plätzen, wo es bisher nicht möglich war, als auch an den hiezu bestimmten Plätzen an Gebäuden angebracht, und daß 2. dieselben haltbarer als bisher auf einer biegsamen Unterlage in den erfundenen Vorrichtungen befestiget, und bei dem Hin- und Hertragen gegen Beschmutzen und gegen Beschädigungen besser geschützt werden können, daß endlich 3. die Vorrichtungen selbst festere, daher eine längere Dauer versprechende Bestandtheile enthalten, und in dieser Hinsicht einen geringeren Kostenaufwand erheischen, als die gegenwärtig bestehenden Ankündigungsarten. — 3) Dem Albrecht Ahrens, Civil-Ingenieur, wohnhaft in Essen in Preußen, derzeit in Wien, Leopoldstadt Nr. 4 (durch Franz Wertsein, Doctor der Rechte und niederösterreich. öffentlicher Agent, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 469), für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung eines neuen und eigentümlich construirten Apparates zur Wiederbelebung

der in der Rüben-Zuckerfabrication verwendeten thierischen Kohle, wodurch die einmal gebrauchte Kohle wieder völlig wie eine neue und frische Kohle hergestellt werde, und welcher Apparat sich durch eine bedeutende Kohlenersparniß und eine gleichmäßigere Erzeugung und Wiederbelebung der Kohle, sowie durch längere Haltbarkeit von allen bis jetzt angewendeten Apparaten unterscheidet. — 4) Dem Albrecht Ahrens, Civil-Ingenieur, wohnhaft in Essen in Preußen, derzeit in Wien, Leopoldstadt Nr. 4 (durch Franz Wertsein, Doctor der Rechte und niederösterreich. öffentlicher Agent, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 469), für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung eines neuen und eigentümlich construirten Roaks-ofens, womit die Kohlen vollkommen gleichmäßig entschwefelt und Roaks erzeugt werden, welche sich wegen ihrer vollkommenen Entschwefelung ganz besonders zum Hochofenbetriebe eignen. — 5) Dem Albrecht Ahrens, Civil-Ingenieur, wohnhaft in Essen in Preußen, derzeit in Wien, Leopoldstadt Nr. 4 (durch Franz Wertsein, Doctor der Rechte und niederösterreich. öffentlicher Agent, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 469), für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung eines neuen und eigentümlichen Verfahrens, Eisen, Kobalt und Kupfer auf trockenem Wege chemisch aus den Nickelerzen zu scheiden. — 6) Dem Jean Joseph Martial Demoret Durozoy, Gutsbesitzer, wohnhaft in Ampiers, Departement der Rhone in Frankreich (durch Friedrich Rödiger, wohnhaft in Wien, St. Ulrich Nr. 50), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines neuen Weckers, genannt Omni-Réveil, bestehend in einem Mechanismus, mittelst dessen alle in verschiedenen Stockwerken und Zimmern eines Gasthofes oder sonstigen Etablissements schlafenden Personen einzeln und zu beliebigen Stunden geweckt werden können. — 7) Dem Joseph Züttner, Agent, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 137, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindungen und Verbesserungen in der Anordnung und Construction

einer Maschine zur Absonderung des Kernmehles von der Kleie, wobei der Bereitungscylinder in eine verticale Lage, oder in eine, die horizontale um 45 Grade übersteigende Neigung gestellt, und die Bürsten mit dem Zubereitungscylinder derart verbunden werden, daß man ihnen die gehörige Lage geben könne, ohne die anderen Theile in Unordnung zu bringen. — 8) Dem Ferdinand Säuber, Bürger, wohnhaft in Josephstadt in Böhmen, derzeit in Neusteinhof bei Wien, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung einer neuen Drehart und Appretur aller Gattungen von Spagat, wodurch dieselben einen glasigen Glanz, eine der Seide täuschend ähnliche Weichheit und Glätte erlangen, und zu verschiedenen Zwecken verwendet werden können. — 9) Dem Carl Huffzky, Terralithfabrikant und Privilegiumsinhaber, wohnhaft in Mariaaschein, Leitmeritzer Kreises in Böhmen, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung, Dachziegel mittelst einer sehr einfachen, vortheilhaften und nicht kostspieligen Ziegelform, die aus Holz und Eisen besteht, in allen Dimensionen zu formen, welches Verfahren in jeder gewöhnlichen Ziegelei, ohne Veränderung derselben, in Anwendung kommen könne, und wobei den Dachziegeln auch eine billige und dauerhafte Glasur gegeben werde; ferner den gegrabenen Lehm durch ein eigenthümliches Verfahren zur Ziegelerzeugung geeigneter zu machen, und durch eine einfache Vorrichtung sehr leicht und nicht kostspielig von allen fremdartigen Beimischungen zu reinigen. — 10) Dem Louis von Drth, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 386, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung eines Verfahrens in der Fabrikation von Stahl, Kupfer, Zink, Blei, Zinn und ihrer Mischungen durch die Einführung eines electrischen Stromes. — 11) Dem Giovanni Busetto, detto Fisola, wohnhaft in Venedig, a. S. Zaccaria, Nro. 4344, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Construction von Barken, womit bei einer größeren Tragfähigkeit, als dieß bei den analogen gewöhnlichen Fahrzeugen der Fall sey, Passagiere auch leichter, schneller und sicherer transportirt werden können. — 12) Dem Ludwig Ploy, bürgerl. Apotheker und Inhaber eines chemischen Laboratoriums, wohnhaft in Obernberg, im Innkreise in Ober-Oesterreich, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung des Phosphors. — 13) Dem Franz Xaver Hienen, fürstl. Schwarzenberg'scher Bauamts-Werkführer, wohnhaft in Krumau in Böhmen, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, welche im Wesentlichen darin bestehe,

daß mittelst einer Circular-Sägmachine, welche durch Menschen- oder Dampfkraft betrieben werde, und sich während des Schneidens zugleich vorwärts bewege, Bauhölzer und Klöße von beliebiger Länge besäumt, oder Bretter und Schwarten von verschiedener Dicke davon abgeschnitten werden können.

— 14) Dem Joseph Konwalinka, Uhrmacher, wohnhaft in Kapfenberg, im Brucker Kreise in Steiermark, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung und Verbesserungen an Uhren, welche im Wesentlichen bestehen: 1. in einer neuen Art, den Regulator aufzuhängen, wobei die Reibung und Abnützung vermieden, und die Anwendung des Oeles entbehrlich werde; 2. in einer neuen Verbindung des Regulators mit der Hemmung; 3. in der Anwendung eines neuen Mittels zur Erzielung des Isochronismus bei verschiedenem Ausschlagwinkel, welches sich vor den zu diesem Zwecke bisher angewendeten Mitteln durch eine besondere Einfachheit und praktische Anwendbarkeit auszeichne; 4. in einer neuen Construction des Schlagwerkes, wobei das Laufwerk in Ersparung komme; 5. in einer neuen, sehr einfachen Construction der Anrichtung, und 6. in einer eigenthümlichen Verbindung des Schlagwerkes mit der Weckerauslösung, vermöge welcher das Schlagwerk auch den Dienst des Weckers verrichte. — 15) Dem Alexander Schöller, k. k. Rath und priv. Großhändler, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 863 (durch Franz Wertsein, Doctor der Rechte und niederösterreich. öffentlicher Agent, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 469), für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Entdeckung einer neuen und eigenthümlichen Construction schmiedeeiserner Röhren für atmosphärische Eisenbahnen, welche gegen die bisher angewendeten gußeisernen den Vorzug größerer Genauigkeit, Gleichheit und Wohlfeilheit besitzen; ferner Verbesserung in der Vorrichtung, dieselben luftdicht zu verschließen. — Laibach am 6. September 1847.

In Ermanglung eines Landes-Gouverneurs:

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Subernialrath.

3. 1694. (3) Nr. 23315.

B e r l a u t b a r u n g.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 4. September 1847 allergnädigst zu erstatten geruhet, daß von nun an allen im Forstdienste angestellten Individuen, welche durch Privatunterricht und Praxis sich gründliche

tung zur Leistung einer Caution im G. H. H. B. verbunden ist. — Zur Wiederbesetzung dieses Dienstpostens wird der Concurſ bis 15. November d. J. eröffnet. — Die Bewerber haben sich über Alter, Stand, tadellose Moralität, bisherige Dienstleistung und die erworbenen Kenntnisse, namentlich über die zurückgelegten juridisch-politischen Studien, über die Befähigung als Bezirkscommissär, dann als Civil- und Criminal-Richter in schweren Polizei-Übertretungen, über die vollkommene Kenntniß der Landamtmirung und der Rechnungspflege auf Staatsgütern, so wie der windischen Sprache, endlich über die Fähigkeit zur Leistung der vorgeschriebenen baren oder fideiussorischen Dienstcaution legal auszuweisen, und die gehörig documentirten Gesuche mit der Angabe, ob und in wie weit sie mit einem Angestellten des Verwaltungsamtes zu Maria-Saal verwandt oder verschwägert seyen, vor Ablauf des Concurſ-Termines im ordentlichen Dichtwege an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt zu leiten. — Von der k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Graß am 25. September 1847.

3. 1700. (2) Nr. 1364.
Zehent-Verpachtung.

Den 14. October 1847, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, werden in der Kanzlei der Religionsfondsherrschaft Sittich zu Folge der Bewilligung der löbl. k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Neustadt ddo. 19. September l. J., Nr. 11358, die zur Herrschaft Sittich gehörigen Garben-, Sack-, Tugend- und Erdäpfelzehente in den nachfolgenden Ortschaften, als: a) Großdobra (Velka dobrava), b) Kleindobra (mala dobrava), c) Sagraß, d) Feldsperg, e) Gradeß, f) Kosleutsch, g) Trotschain, h) Großaltendorf, i) Selo und Javor, k) Mlaschou, und l) Kaltenfeld (Merslepole), auf weitere 6 Jahre, nämlich vom 1. November 1847 bis dahin 1853, licitando verpachtet werden. — Die Pachtlustigen werden sonach zu der fräglichen Pachtversteigerung zu erscheinen eingeladen, die Zehentholden aber erinnert, daß sie das ihnen gesetzlich zustehende Einstandsrecht durch schriftlich bevollmächtigte Ausschußmänner entweder gleich bei der Licitation am obigen Tage, oder längstens binnen 6 Tagen darnach um so gewisser geltend zu machen haben, als sonst auf die später ein-

langenden Gesuche und Erklärungen kein Bedacht genommen werden wird. Die Pachtbedingungen können täglich beim Amte eingesehen werden. — Verwaltungsamts der k. k. Religionsfondsherrschaft Sittich den 23. September 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1704. (2) Nr. 813.

E d i c t.

Diejenigen, welche auf den Nachlaß des am 28. Juni l. J. zu Moistrana Consc. Nr. 6 verstorbenen Kaischlers und Rothgärbers Georg Knasitsch irgend welchen Anspruch stellen wollen, haben diesen unter den Folgen des §. 814 b. G. B. bei der auf den 28. October d. J. Vormittags um 9 Uhr hiesamts angeordneten Tagſagung anzumelden.

K. k. Bezirksgericht Kronau am 8. September 1847.

3. 1651. (3) Nr. 577/66.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird bekannt gemacht: Es seyen in der Executionsſache des Joseph Skofitz von Kleinmannsburg, gegen Mathias Gollob von Dupliza, pcto. aus dem Urtheile ddo. 27. Juni, executive intab. 30. September und 2. November 1846, Nr. 2058/568, schuldiger 120 fl., der 5% Zinsen hievon seit 28. Mai 1843, der schon anerlaufenen und noch fernern Executionskosten, zur Vornahme der mit dem Bescheide vom heutigen bewilligten Feilbietung der, dem Mathias Gollob gehörigen Realitäten, als: der zu Dupliza an der Bezirksstraße sub Nr. 4 gelegenen, der Pfarrgült Stein sub Rect. Nr. 160 1/4 dienstbaren Katschenrealität sammt Zugehör, dann des ebendafelbst gelegenen, dem Gute Steinbüchel sub Rect. Nr. 1 und Urb. Fol. 126 dienstbaren Ackerßsa Smarzhjam na Dernouh, beide Realitäten in dem durch das Protocoll vom 12. Jänner 1847, Nr. 105/66 erhobenen gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 273 fl. 15 kr. und der Fahrnisse, als: Stroh, Eische, Bänke ic. im Werthe pr. 25 „ 24 „

somit alles im Werthe pr. 297 fl. 39 kr. die Tagſagungen auf den 11. October d. J., dann den 11. November und den 11. December d. J., jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr in loco der Realitäten zu Dupliza mit dem Anhang angeordnet, daß diese Realitäten und die Fahrnisse nur bei der 3. Feilbietungstagſagung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Grundbuchsextracte und die Licitationsbedingungen liegen hieramts zu Jedermanns Einsicht bereit.

Bezirksgericht Münkendorf am 3. August 1847

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1732. (1) Nr. 7855, ad 24551.

K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung der Stationsgebäude zu Laibach. — In Gemäßheit des hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 21. I. M., Zahl 1881/E. P., wird die Herstellung des Stationsgebäudes zweiter Classe in Laibach, auf der südlichen Staatsbahnstrecke, im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen. — Denjenigen, welche diese Bauführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben: 1) Es sind zu Laibach folgende Bauten herzustellen: a. das Aufnahmsgebäude sammt der Personenhalle, mit einem beiläufigen Kostenaufwande von 137,409 fl. 39 kr.; b. das Betriebsgebäude, mit 115,170 fl. 4 kr.; c. die Wagenremise, mit 37,583 fl. 27 kr.; d. das stabile Warenmagazin, mit 41,445 fl. 27 kr.; e. das provisorische Warenmagazin, mit 28,857 fl. 30 kr.; f. das Betriebsmaterialien- und das Feuerlöschrequisiten-Depot, mit 8634 fl. 2 kr.; g. die provisorische Postkellwagen-Remise, mit 7626 fl. 9 kr.; h. besondere Erfordernisse, als: Röhrenleitungs-, Feuerauswurfs- und Wasserabzugscanäle, dann Cisternen, Kranich- und Drehscheiben-Untermauerung, Equipagerampen, freistehende Aborte, Hütte für die aufzustellende Circularsäge, Einfriedung des Stationsplatzes sammt der Einfahrts-Drehtore, mit 35,893 fl. 35 kr., zusammen mit einem beiläufigen Kostenaufwande von 412,619 fl. 53 kr. 2) Die auf einem 15 kr. Stämpelbogen ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 23. October 1847, Mittags um 12 Uhr, versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung der Stationsbauten zu Laibach,“ versehen, bei der k. k. General-Direction für die Staatsbahnen in Wien, Herrngasse Nr. 27, eingebracht werden. — 3) Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Offerten und die Angabe seines Wohnortes enthalten. — Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Procenten, und zwar sowohl mit Ziffern als mit Buchstaben, anzugeben. — Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden. — 4) Der Offert, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staatsbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaße, Preistabellen, allgemeine und besondere Baubedingnisse und die

Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe. Die gedachten Behelfe werden bei der General-Direction für die Staatsbahnen zu Wien, in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr, dann bei der k. k. Civilbauleitung zu Gills zur Einsicht für die Offerten bereit gehalten werden. — 5) Dem Offert ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei einem Provinzial-Cameral-Zahlamte erlegte Badium mit 5 % von der Bausumme beizuschließen. — Das Badium kann übrigens in Barem oder in hiezu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren, nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anleihen von den Jahren 1834 und 1839), erlegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem §. 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher, in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit, von der k. k. Hof- und niederösterreich. oder einer Provinzial-Kammerprocuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden. — 6) Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenz-Behandlung wird von dem hohen Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer, nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Offerten, erfolgen. — Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Offert vom Tage des überreichten Angebotes für dasselbe, so wie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle, als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hienach abzuschließen. — 7) Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa, was ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht, die Caution in anderer, gesetzlich zulässiger Art bestellen will. — Die Badien der nicht angenommenen Angebote werden sogleich den Offerten zurückgestellt werden. — Von der k. k. General-Direction für die Staatsbahnen Wien am 25. September 1847.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 1703 (2) Nr. 459.

C i t a t i o n s - A n k ü n d i g u n g.

Zu Folge hohen hofkriegsräthlichen Rescripts vom 23. Mai l. J., E. 1615, wird über die Erbauung und rücksichtlich Aufsehung eines zweiten Stockwerkes auf das Grazer Monturs-Commissions-Gebäude, und einer neuen gemauerten Packschuppe, am 15. November d. J., Vormittags in

den gewöhnlichen Amtsstunden, im Monturs-Commissions-Gebäude eine öffentliche Licitation abgehalten werden, wozu die Unternehmungslustigen eingeladen werden. Die vorläufigen Bedingungen sind folgende: — 1) Zu dieser Licitation werden nur solche Bauunternehmer zugelassen, welche durch ihre Leistungen bereits als verlässlich bekannt sind, oder mit ortsobrigkeitlichen Zeugnissen sich ausweisen, daß sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, einen derlei Bau zu übernehmen und tadellos auszuführen. — 2) Die Licitations-Verhandlung geschieht zwar auf beide Bauobjecte vereint, jedoch abgefordert nach den verschiedenen Werkschaften, und erst nach Vollendung dieser Licitation im Einzelnen wird zur Licitation des vereinten Gesamtbauwerkes geschritten. — Nach den vorläufigen Kostenüberschlägen sind diese Gesamtbauten bevoranschlagt und werden als Ausrufspreise angenommen: Für die Bruch- und Demolirungs-Arbeiten 1314 fl. 1 kr.; für Erdarbeiten 388 fl. 25 kr.; für Maurer-Arbeit sammt Materiale 14157 fl. 18 kr.; für Steinmeh-Arbeit 1341 fl. 13 kr.; für Zimmermanns-Arbeit 5550 fl. 54 kr.; für Tischler-Arbeit 877 fl. 40 kr.; für Schlosser-Arbeit 2130 fl. 41 kr.; für Spengler-Arbeit 1732 fl. 45 kr.; für Anstreicher-Arbeit 241 fl. 32 kr.; für Glaser-Arbeit 392 fl. 22 kr.; für Gusseisen-Erfordernisse 380 fl. 15 kr.; zusammen 28507 fl. 9 kr. — 3) Jeder Mitlicitant hat vor dem Beginne der Licitation ein Badium oder Neugeld von 5 Procenten des Ausrufspreises zu erlegen. Sollte der Ersther die Ausfertigung des rechtskräftigen Contractes oder Protocolls verweigern, so verfällt sein ganzes Badium dem hohen Aerar, den übrigen Concurrenten wird das erlegte Neugeld gleich nach beendigter Licitation zurückgestellt. — 4) Der Ersther ist verpflichtet, das erlegte Badium gleich nach der Licitation auf 10 Procente des erstandenen Betrages zu ergänzen, welches dann, als die vorgeschriebene Caution, in die Grazer Monturs-Commissions-Cassa gegen Empfangsbestätigung deponirt wird. Mit dieser Caution und mit seinem übrigen Vermögen haftet der Ersther dem hohen Aerar für die gemäß der rectificirten Baupläne und Vorausmaßen in der bedungenen Zeit zu vollführenden Arbeiten, so wie auch durch drei auf einander folgende Jahre, vom Tage der Collaudirung der Arbeiten, für alle an dem Baue etwa sich zeigenden, dem Ersther gesetzlich zur Last fallenden Gebrechen. — 5) Die Caution kann in barem Gelde, in k. k. Staatspapieren, in einer Realcaution oder in einer Bürgschaft bestehen; es werden jedoch nur die von der Kammerprocuratur geprüften und hinreichende Sicherheit gewährenden Urkunden als Caution ange-

nommen. — 6) Es wird nicht gestattet, daß dieser Bau, unter was immer für einem Vorwande, einem Subcontrahenten theilweise oder im Ganzen überlassen werde. — 7) Der ganze Bau ist in allen seinen Theilen, sowohl hinsichtlich der Güte der zu verwendenden Materialien, als hinsichtlich der Einhaltung der Dimensionen, unter der Aufsicht der Grazer Fortifications-Local-Direction, nach den genehmigten Plänen und Vorausmaßen auszuführen, welche zum Beweise der Identität von dem Ersther, der für die Dauerhaftigkeit des Bauwerkes zu haften hat, mit der ausdrücklichen Bemerkung zu unterfertigen sind, daß er gegen die entworfenen Dimensionen und Constructionen nichts einzuwenden finde. — 8) Die Baumaterialien aller Art, so wie die übrigen Professionisten-Erzeugnisse dürfen, ohne Ausnahme, nicht eher verwendet oder auf irgend eine Weise der Beurtheilung entzogen werden, bis sie nicht von dem den Bau inspizirenden Ingenieur-Offizier geprüft, als gut befunden und angenommen wurden, daher auch für den Fall, als irgend eine bereits hergestellte Arbeit den Contract-Bedingungen nicht vollkommen entsprechend befunden würde, der Ersther verpflichtet ist, die dießfälligen Aenderungen, wie auch den Ersatz des schlechten Materials, durch gutes, auf seine Kosten alsogleich vorzunehmen. — Der Ersther begibt sich des Rechtes, die Güte seiner Materialien und Arbeiten durch andere von ihm beigezogene Leute bekräftigen zu wollen, und verpflichtet sich, von den Tischler- und Schlosser-Arbeiten ein Muster verfertigen und nach Gutheißung des inspizirenden Ingenieur-Offiziers bezeichnen zu lassen, nach welchem dann alle übrigen Stücke hergestellt und kontrollirt werden. — 9) Der Bau des zweiten Stockwerkes und der Packschuppe muß bis Ende September 1850 beendet, und dessen ordentliche Collaudirung bemerkt seyn, weshalb der Ersther nach dem Einlangen der hohen Entscheidung über diese Licitations-Verhandlung, wozu sechs Wochen von dem Licitationstage vorbehalten werden, zur Contract-Anstößung sogleich verständigt werden wird. — 10) Sollten durch Umstände, ohne Schuld des Erstheres, während dem Baue Arbeiten und Herstellungen nothwendig werden, welche nicht in dem dießfälligen Elaborate begriffen sind, so werden dem Contrahenten die dadurch entstandenen, commissionell zur rechten Zeit zu erhebenden Mehrarbeiten und Auslagen in dem Verhältnisse der erstandenen Entreprise-Summe zu jener des Kostenüberschlages, vergütet. — Dagegen ist aber auch der Contrahent verpflichtet, Alles, was die Umstände gegen das Bauelaborat weniger herzustellen gestatten, dem den Bau inspizirenden Ingenieur-

Offizier zur Beurtheilung anzuzeigen, und nach erfolgter Entscheidung, auf obige Art berechnet, von der contrahirten Bausumme in Abzug bringen zu lassen, worunter natürlich auch jene Minderarbeiten gehören, welche die Militärbehörde anzuordnen findet. — Ueberhaupt wird ein offenes Protocoll über die Mehr- und Minderarbeiten während des ganzen Baues gehalten werden. — 11) Der Contrahent hat alle zum Baue nöthigen Fuhrleistungen ohne Mauthbefreiung aus der erstandenen Bausumme zu bestreiten, wo sie für den betreffenden Bauplatz berechnet wurden, eben so sind Gerüstungen, Polzungen, Laufbrücken, Treppen, Lehnbögen u. s. w. sammt Holz, dann das Seil- und Hebwerk, alle Requisites ohne Ausnahme, überhaupt Alles, was zur Ausführung der Arbeiten nöthig ist, dann die Regulirung der Wasserabläufe während des Baues, endlich die durch unvorhergesehene Fälle, z. B. Gewitter, Plazregen entstehenden Auslagen aus der erstandenen Bausumme zu bestreiten. — Bequeme, sowohl für das Arbeits- als Aufsichtspersonale hinlängliche Sicherheit gewährende Gerüstungen und Laufbrücken werden ausdrücklich bezungen. — 12) Das Bruchstein-Mauerwerk ist sowohl in als über den Fundamenten aus möglichst groben, lagerhaften, aus dem besten Steinbruche gezogenen Steinen herzustellen; schlechte, verwitterte, oder von Säure angesteckte Steine werden ausgeschlossen. — Zu den Ecken der Mauern sind stets große, zugerichtete Steine zu nehmen, und das Mauerwerk nach den Regeln der Kunst herzustellen. Zur Packschuppe darf das Fundament nicht eher ausgemauert werden, bevor der den Bau inspizierende Ingenieur-Offizier die Sohle untersucht, und sich von der gehörigen Tiefe überzeugt hat, ebenso sind die andern Arbeiten nach seiner Anordnung zu bewirken. — 13) Kalk, Sand, Ziegel, Marmor, Holz und Eisen-Materialien sind von der besten Gattung beizustellen, um die damit zu bewirkenden Arbeiten kunstgerecht herzustellen. — 14) Der Contrahent ist verpflichtet, die Gebäude mit allen in dem Bauoperate enthaltenen Requisites vollkommen versehen, im völlig reinen belegbaren Zustande zu festgesetzter Zeit zu übergeben; diese Uebergabe wird nach der schriftlichen Anzeige des Contrahenten an die Monturscommission von der vollkommenen Beendigung der Bauten durch eine eigene Untersuchung- oder Collaudirungscommission erfolgen, welche die Bauten in Beziehung auf die richtige, dauerhafte und entsprechende Herstellung prüft und bei klaglosem Befund zur Uebernahme geeignet erklärt, wornach das Militärärar den Besitz dieser Bau-

ten antritt; — während 15) der Contrahent von dem Tage der ersten Collaudirung noch drei Jahre für den vollkommen guten Bauzustand zu haften hat, wo dann eine abermalige commissionelle Collaudirung vorgenommen wird und bei klaglos befundenem Bauzustande der Gebäude, der Ersteher von allen fernern Verbindlichkeiten freigesprochen, die eingelegte Caution gegen Bestätigung und Rückstellung des darüber von der Monturscommission ausgestellten Empfangscheines zurück erhält. — Ubrigens ist der Ersteher nicht verantwortlich für die während der 3jährigen Haftzeit sich ergebenden außerordentlichen Elementar- oder solche Beschädigungen, die erweislich durch die Benützung der gedachten Bauten entstanden sind, worüber die Collaudirungscommission zu entscheiden hat. — 16) Die Bezahlung des Contrahenten erfolgt gleich nach der ersten Collaudirung gegen gehörig gestämpelte Quittung im Verhältnisse zu dem Fortschreiten der Baute und des dazu verwendeten Materials, können aber auch a conto Zahlungen nach den bestehenden Vorschriften und dem Gutachten der dafür verantwortlichen Fortifications-Localdirection in der Art geleistet werden, daß die Zahlungen nie zwei Drittheile der bewirkten Arbeiten übersteigen. — 17) Für den Fall, als der Ersteher nicht in Graz anständig wäre, hat derselbe einen mit legaler Vollmacht versehenen Stellvertreter hier aufzustellen und der Monturscommission namhaft zu machen, welcher die Bauten zu leiten und alles statt des Contrahenten zu besorgen hätte, während dieser ganz allein für den Vollzug der eingegangenen Verpflichtungen haftet. — 18) Der Ersteher hat nach genehmigtem Licitationsacte die erforderlichen Stempelgebühren für den Contract, oder das dessen Stelle vertretende Licitationsprotocoll, wie auch jene der Geldquittungen zu bestreiten. — 19) Das ratifizierte Licitationsprotocoll vertritt die Stelle des Contractes, wird in drei gleichlautenden Partien ausgefertigt, wovon eine der Ersteher, eine die Monturscommission erhält, und eine für die Hofkriegs-Buchhaltung auf Kosten des Ersteren mit dem classenmäßigen Stempel versehen wird und für den Ersteher gleich nach Abschluß des Licitationsactes unwiderruflich bindend ist, für das hohe Äerar aber erst vom Tage der erfolgten Genehmigung in Wirksamkeit tritt. — 20) Im Falle der Ersteher nach der ihm bekannt gewordenen Genehmigung des Licitationsactes die Bedingnisse nicht pünktlich

erfüllt, ist das k. k. Aerar berechtigt, denselben zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten zu verhalten, oder auf dessen Gefahr und Kosten eine neue Licitationsverhandlung auszuschreiben oder die Bauten, wann immer, von wem immer und um was immer für Preise feil zu bieten, oder dieselben in eigener Regie auf Kosten des Erstehers auszuführen und von dem Contrahenten die Kostendifferenz zu erheben, wo sodann die erlegte Caution auf Abschlag der zu ersiehenden Differenz zurückgehalten, und wenn sich keine höhere Beköstigung ergeben sollte, als verfallen eingezogen wird. — Bei der Unzulänglichkeit der eingelegten Caution haftet der Contrahent mit seinem ganzen Vermögen. — 21) Ueberhaupt steht es dem k. k. Aerar frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, wobei noch besonders bemerkt wird, daß Entschuldigungen über Schwierigkeiten oder Unmöglichkeiten, sich das nöthige Materiale u. s. w. zu verschaffen, durchaus nicht berücksichtigt werden können. Dagegen bleibt auch dem Contrahenten nöthigen Falles der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt, mit der ausschließlichen Bedingniß offen, daß der Contrahent in Betreff aller aus diesem Contract entstehenden Rechtsfragen aus Streitigkeiten sich der Gerichtsbarkeit und Entscheidung der betreffenden Militärgerichte unbedingt unterwerfe. — 22) Stirbt der Contrahent vor Beendigung des übernommenen Baues oder vor Ablauf der beendigten Haftzeit, so gehen alle nach diesem Vertrage ihm zustehenden Rechte und Verpflichtungen an seine Rechtsnehmer auf den Todesfall, für den Fall aber, als er sonst zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, an seine gesetzlichen Vertreter über, wenn das Militärärar in diesem Falle den Vertrag aufzulösen nicht für gut findet. — 23) Zu dieser Licitationsverhandlung werden auch schriftliche Offerte angenommen, welche aber vor dem förmlichen Abschlusse der Licitation eingelangt und mit dem bestimmten Badium versehen seyn müssen. — Auch hat das betreffende Offert ausdrücklich zu enthalten, daß der Offertant in Nichts von diesen Licitationsbedingungen abweichen wolle, vielmehr sich ebenso verbindlich mache, als wenn ihm die Licitationsbedingungen vorgelesen worden wären, und er das Protocol selbst unterschrieben hätte; endlich muß sich derselbe in dem schriftlichen Offerte verpflichten, daß, im Falle er Ersterher bliebe, er nach erhaltener offizieller Kenntniß hiervon das Badium zur vol-

len Caution unverzüglich ergänzen und im Unterlassungsfall sich dem richterlichen Verfahren unbedingt unterwerfen wolle. — Vom k. k. illyrisch-innerröster. Generalcommando. Groß am 22. September 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1698. (2) Nr. 3004.

B i d e r r u f.

Von der, auf den 1. October, 3. November und 3. December d. J. angeordneten executiven Feilbietung der Realität des Anton Pautschitsch von Graßsche hat es sein Abkommen erhalten.

K. K. Bezirksgericht Adelsberg am 26. September 1847.

3. 1675. (3) Nr. 310.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 15. December v. J. zu Höflein verstorbenen Ganzhüblers Jacob Titscher irgend einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 19. October d. J. Vormittag 9 Uhr hieramts festgesetzten Tagssagung, bei Vermeidung der im § 814 a. b. G. enthaltenen Folgen, anzumelden.

K. K. Bezirks-Gericht Krainburg am 31. Juli 1847.

3. 1690. (3) Nr. 4417.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird bekannt gemacht: Es sey für nöthig befunden worden, dem Andreas Widrich, von Gözhe Haus Nr. 9, wegen seiner erwiesenen Verschwendung, die freie Verwaltung seines Vermögens abzunehmen, denselben als Verschwender unter Curatel zu setzen, und zu seinem Curator den Johann Widrich, von Gözhe Haus Nr. 80, auf unbestimmte Zeit zu bestellen.

Bezirksgericht Wippach den 11. Sept. 1847.

3. 1682. (3) Nr. 2955.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird allgemein kund gemacht: Es habe das hohe k. k. innerösterreichisch-kärlständische Appellationsgericht zu Klagenfurt in der Executionssache des Mathias Wolf von Gottschee, wider Andreas und Gertraud Pienner von Windischdorf, pecto. 237 fl. c. s. c., mit hoher Recursertedigung vom 21. Mai 1847, 3. 7040, die executive Feilbietung der in Windischdorf sub Confr. Nr. 19 und Necst. Nr. 85 liegenden, auf 505 fl. geschätzten, dem Herzogthume Gottschee diensbaren $\frac{1}{4}$ Urb. Hube zu bewilligen befunden. Es werden daher zur Vornahme dieser Feilbietung die Tagssagungen auf den 12. October, 12. November und 11. December l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Windischdorf mit dem Beisatze angeordnet, daß die besagte Realität erst bei der dritten Feilbietungstagssagung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben würde.

Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bez. Ger. Gottschee am 17. September 1847.